

Jugendordnung des RFV Sontheim Unteres Brenztal 1960 e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen volljährigen Vereinsmitglieder bilden die Vereinsjugend im RFV Sontheim Unteres Brenztal 1960 e.V.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 3 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. In den Jahren, in denen eine Vereinsmitgliederversammlung stattfindet, ist die Jugendvollversammlung 2 bis 6 Wochen vor dieser abzuhalten.

Die Jugendvollversammlung wählt den Vereinsjugendausschuss.

Dieser besteht aus:

- a) Jugendleiter
- b) Jugendsprecher und Kassenverwalter

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gem. § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Alle Jugendausschussmitglieder werden auf 3 Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Jugendleiter muss mindestens 18 Jahre alt sein. Anträge können von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Vereinsjugend gestellt werden.

§ 4 Jugendausschuss

Der Vereinsjugendleiter ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

§ 5 Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereines abzustimmen.

§ 6 Gültigkeit und Änderungen der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen.

Die Jugendordnung bzw. Änderungen tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 7 Gleichstellungsregelung

Die Satzungsbestimmungen zu Personen sind geschlechtsneutral in männlicher wie in weiblicher Form zu verstehen.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Sontheim/Brenz, 27.02.2016

Bestätigt durch den Vorstand am 13.06.2016